



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. II. Des Bischöflich-Halberstädtischen Gesandten Bericht, betreffend das Kloster Walckenried [et]c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1647. Julius. in beständiger Hoffnung Niemand auf eine so Boden-lose Sache etwas bauen, noch derselben sich in privato oder publico zu prävaliren gedencken werde, wiedrigen falls wird allen solchen unrechtmäßigen Suchen und Beginnen omni meliori modo & forma hiemit wiedersprochen. Signatum Münster den 1. Julii Ao. 1647.

1647.  
Julius.

Ob hchst gedachter Thro Erz- Fürstlichen Durchlauchten Gewollmächtiger Abgesandter,

Johann von Gieffen.

N.II.

Dictat. Monasterii, d. 26. Junii  
6. Julii Ao. 1647.  
sub Directorio Mogunt.

Des Bischoflich-Halberstädtischen Gesandten Memorial und Bericht, das Closter Walckenried ic. betreffend.

Gnädiger Fürst!

Gnädige, Hoch- und Bielgeehrte Herren!

N.II.  
Bischoflich-  
halberstädti-  
sche Rechts-  
regen Wal-  
ckenried ic.

Obwohl aus gnädigstem empfangenen Befehl, ich wegen der vermeinten und wichtigen Coadjutoren bey der Hochfürstlichen Durchlauchten, meines gnädigsten Herrn, Bisithum Halberstadt schriftlich protestiret, dieweil aber noch darüber heraus kommen, daß im Rahmen des Hoch-löblichen Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, vor solche unfüchtige Coadjutoren pro Äquivalente, wie man es nennt, unterschiedliche vornehme Stücke, dem Bisithum und einem Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu Halberstadt gehörig begehret worden, und daneben viel ungleiche Berichte von selbigen Pertinentien vorgebracht worden, so wird zuforderst solchem ganz unbefugten und unbegründeten Begehren, hiemit solennissime wiedersprochen, und daneben dieser wahrhaftre Gegen-Bericht, zu Thur-Fürsten und Stände jexiger und künftiger Nachricht, zu thun nothwendig erachtet.

Walckenried.

Und so viel Anfangs das Closter Walckenried betrifft, so ist offenbahr, daß solches in der Klettenbergischen, Halberstädtischen umstrittigem Territorio gelegen, und laut der Investituren, die ausgestorbene Hochselige Herren Graffen zu Hohnstein mit aller Obrigkeit belehnet, und solche würcklich exercires, und ob zwar Thur-Sachsen ratione nobilis Advocacia ac Superioritatis eine und die andere Prætension vor Jahren gemacht, so seynd doch erstthalbs im An. 1573. beliebten und à Cæsare Maximiliano II. confirmirten Permutations-Vertrag und utrinque beschene Contradi-  
ction der Mansfeldischen, Halberstädtischen, Lohrischen, Sachsischen Belehnung gänz-  
lich sopirt und hingelegt worden, also das ein Theil dem andern die Gewehr zu leisten  
kräfftig verþprochen, ad literam des Vertrags gezogen, wie dann noch übrige Reli-  
quien, so viel den Statum dieses Stifts in Ecclesiasticis & Politicis antrifft, Anno  
1580. auch gänzlich also componiret, daß zwar das Stift Walckenried, so viel und  
weit es seine Preminenz certo respectu auf gewisse Maas hergebracht, eine Reichs-  
Prælatur verbleiben, jedoch kein Prælat absque præscitu ac expresso consensu  
Episcopi Halberstadiensis erwählet, von demselbigen aber confirmiret werden soll-  
te, und was in demselben auch erst angezogene Permutation der jährlichen dem Hoch-  
Stift Halberstadt zugewachsenen 300. Oberländischen Gulden, Advocateren-Gefäll,  
mehr erhalten. Wie aber nachdem Thro Fürstliche Gnaden Herr Friederich Ulrich zu  
Braunschweig und Lüneburg, als der letzter mit der Graffschafft Hohnstein beliehener  
Vassallus gestorben, man solchen Pactis Publicis contraveniret, und unersucht Hal-  
ber-

M m m

1647.  
Julius.

berstadt Herrn Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden postularet, und gleichsam ad Successoriam legem unter alle Fürstliche Linien den Statum Monasterii bringen wollen, hat Halberstadt dazu nicht still gesessen, sondern toties quoties, nach Ausweisung bei der Regierung vorhandener Wechsel Schriften, contradicaret, protestaret, und sich die Nothdurft reserviret, auch den nächsten Reichs-Tag diesen Stift vertreten, solchem allen thut man nochmahls inhaeriren, und das geringste, so angezogener Permutation und 1580. eingerichteten Pactis zuwider, nichts einzäumen, vielmehr aber wieder sprechen, und protestando dem Hoch Stift seine zustehende competente Nothdurft reserviren, in omnem eventum auch die dem Hoch-löblichen Thurn-Hause Sachsen allbereits insinuirte licet denunciationem wiederholen.

Hohnstein.

Wiewohl nun in angezogenen Braunschweigischen Prætensionibus etwas von der Graffschafft Hohnstein berühret, und man daraus anders nichts vernimt, dann daß diesfalls unbegründetes, niemahls aber an das Tage Licht gebrachtes vermeynetes Interesse der Fürsten von Lüneburg verworffen, so läßt mans dabey beruhren, und begiebet sich auf der Wolfenbüttelschen erloschenen und ausgestorbenen Linie ertheilte Investituras & iis inserta Pacta daraus ganz am hellen Tag, wie so gar die succeedirende Herren-Herzogen zu Lüneburg ihr Succession-Recht ad feuda extincta ac emortuæ linia separantique sita nicht ziehen mögen, sondern vielmehr, daß nachdem diese consolidirte Graffschafft Halberstadt zu sich genommen, und dem Bischoflichen Stuhl incorporiret, alle Actus Superioritatis ac Jurisdictionis in Ecclesiasticis ac Politicis geraume Zeit verübet, auch daselbst eine eigene Steigerung gehalten, und von derer nacher Halberstadt appelliret, durch offtmahls vor Iho Fürstlichen Gnaden Unterthanen an die Bischofliche und Hohnsteinsche Canonicale Intercessionales gnugsam zu verstehen geben, wie sie an denen in dieser Graffschafft belegenen Herrschaften Lora und Klettenberg nichts zu prætendiren hätten, auch nicht haben können, sollte es aber dahin angesehen und allein gemeynet seyn, gleich wären die Halberstädtische und Hohnsteinsche Prætensiones an Walkenried verworffen, so wiederholet man auf den Fall, was allbereits angeführt worden.

Suht: Grödning.

Man hat anjeho von der Foundation des Closters Suht-Gröningen etwas anzuführen nicht vonnöthen, wer aber die wahre Beschaffenheit diesfalls zu wissen begehet, kan solches in Meybomii Chronicu Waldeccensi und darinn ausführlichen Bericht finden, der Hoch-Stift aber, weil er in possessione notoria kan sich daran wol, bis ein anders in Petitorio ausgeführt, erlättigen lassen, und ist nicht geständig, gleich wäre durch die Permutation denenelben das geringste zu gut kommen, sondern das ist wahr, wie bey angestellter Vindication des Herrn Prelaten von Corvey vor Halberstädtische Regierung angebracht, daß obwohl das Closter Kemnaden seinem Stift, dem es ohnedes in Kraft der Kaiserlichen producirten Investituren, davon in forma probante Copey ad Acta gelegt, zuständig, vormahls vor das Closter Suht-Gröningen eingeräumt, so wäre es doch anist demselben von Braunschweig-Lüneburg wieder entzogen, und einen weltlichen Obristen, Ehleben genannt, eingeräumet worden; sollte es aber ja endlich in Petitorio dahin justo ac legitimo ordine servato gerathen, daß adimplendis man die rechte Wahrheit sagen und schreiben müste, hat man auf den Event wohl darzuthun und zu behaupten, wie es dem Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht etwa um einen geringen Spott, sondern viel Tausend Reichshaler ankommen, demselben auch, nunmehr aber dem Bischoflichen Stuhl nicht zuwieder seyn würde, wann man sie mit bahrer richtiger Real-Numeration, und etwa nicht mit Worten abfinden könnte, davon aber ist alhie nicht zu reden, sondern was geschicht, hat die Intention und Meinung die ungleiche narrata, als wäre in commodum Episcopatus durch eine Permutation dem Hoch-Stift dieses Closter zugewendet, da doch dieselbe durch Zurücknehmung des Closters Kemnaden gänzlich abgethan, und in rerum natura nicht mehr zu finden ist, abzulehnen, seynd also dieses lauter entia rationis, oder Ideæ Platonicae, darauf keine Rechnung zu machen, der Kaufmann auch kein Geld zahlen dürfste.

Und

1647.  
Julius  
Schauen.

Und weil man dann auch das Vor-Werck Schauen nunmehr in die 35. Jahr hero in geruhiger Possession, auch im geringsten nicht geständig, daß das Fürstliche Haß Braunschweig, sondern das Dohm-Capitul solches aus seinem Seckel mit viel rauend Reichsthaler, mit nichts aber vom Haß Braunschweig, sondern von weyland Stagen von Münichhausen, als ein in unstreitigem Halberstädtischen Territorio belegenes Guth acquiriret, so ist solche bloße, jedoch überflüssig gnugsam exercirte Possession aber eins so lange genug, bis im Peticorio ein anders ausgeführt, und ist keines Kaufs dem Fürstlichen Hause im geringsten geständig; und den Fall gesetzet, doch mit nichts eingeräumet, es hätte die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie zu dem Kauff-Schilling etwa 10000 Reichsthaler gelegt, welches doch nicht geschehen, so haben ja die Herren Herzogen coram Imperatore ac omnibus Imperii Statibus protestiret, auch in dem Hildesheimischen à Caesare ac Electoribus corroborirten Vertrage sich diesfalls verwahren lassen, wie sie allein Jure sanguinis & agnacionis succediret, niemahls aber hæredes hæreditatis worden wären, gestalt sie dann solches in ingressu Cicationis, so hoc Anno an die Blankenburgischen Vasallos ausgelassen, verborenus wiederholer, derohalben möchte man gerne sehen, den ungestandenen Fall gesetzet, daß aus erheblichen Ursachen die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie einen Vertrag gehan, welches doch nicht ist und in Ewigkeit nicht zu erweisen steht, wie sich jessige Fürstliche Agnati dazu legitimiven könnten. Man ist aber auf allen Event mit solchen von den allerhöchsten Geist- und Weltlichen Häuptern, als Päpstlicher Heiligkeit und Römisch-Kaiserlichen Majestät erhaltenen Confirmacionibus, auch des Ordens und dessen General Einwilligung verschen, daß, ob Gott will, man einem jedweden im Stande des Rechtes gnugsam begegnen könne, dahin man sich dann hiemit, jetzt als dann, und dann als jetzt, offeriren thut.

Westerburg.

So weisen auch die Rheinsteinischen der Fürstlich-Wolffenbüttelschen ausgestorbenen Linie ausgegebene Lehen-Brieße und ausgeliefferte Reversalen klar aus, daß das Haß und Amt Westerburg, ein Halberstädtisch unstreitig Lehen, und hat man nach der Apertur solches billig occupiret, besessen und zu dem Stift gejogen, auch geraume Zeit darüber alle Actus Territoriales, si mögen einen Rahmen haben wie sie wollen, quiere vollenbracht, auch annoch ungehindert ad praesens momentum vollenbringen thut; Gestalt dann der Fürstliche Braunschweig Lüneburg Calenbergerische Stadthalter, Herr Friederich Schenk von Winterstedt, die von Steinbergener Schuld-Forderung bei Halberstädtischer Regierung beklagt, auch auf seines gnädigen Fürsten und Herrn Intercessionales würcklich verholffen, und vermöge Hulff-Abhieds billig so lange manutenirt wird, bis ex fructibus er richtig bezahlet, er auch mit Bestand nicht wird sagen können, daß er nach abgerichteten Hulff-Expensen und durch den Hauptmann Sachsenstedt beschobenen Einweisungen im geringsten wäre behindert worden; verwundert man sich dererwegen nicht wenig, was gemeldeter Herr Stadthalter mag vor Ursach gehabt haben, solche Dinge, so omni tempore Belliae Pacis ad Forum Iustitiae gehören, bei diesen Tractaten anzubringen.

Herr Graff von Tattenbach ist mit der erledigten Graffschafft Rheinstein von Thro Hochfürstlichen Durchlaucht, als regierendem Bischoff zu Halberstadt, mit Consens eines Hochwürdigen Dohm-Capittels, ordentlich und rechtmäßig belehnt, wobei es dann billig sein Verbleiben.

Diesem allen nach, werden Thro Fürstliche Gnaden und alle anwesende der Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche und vortresliche Herren-Räthe, Bothschaffen und Gesandte, der Gebühr und hoch fleißig ersuchet, zu alle solchem im Rahmen des Fürstlichen Hauses Braunschweig, dem Fürstlichen Hohen Stift Halberstadt und dessen Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu höchstem Nachteil gereichenden ganz unbefugten Begehrten keines wegen einzuwilligen, gestalt man sich hingegen zu Erhaltung Chur-Fürsten und Stände samt und sonders habenden Recht und Gerechtigkeiten, nach Sechster Theil.

1647.  
JuliusAnfangs  
anfangs

M m m 2

all

1647. aller Möglichkeit mit beyzutragen, sich anerbiethig machen. Signatum Münster, den 6en Julii, Anno 1647.

1647.  
Julius,

Dero Hochfürstlichen Durchlauchten,  
Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-  
Herzogen zu Oesterreich, als Bischoff  
zu Halberstadt, bevollmächtigter Ab-  
gesandter,

Johann von Gieffen.

N. III.

Der Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Gegen-Bericht, Wal-  
kenried ic. betreffend.

N. III.  
Der Lünebur-  
gischen Ge-  
gen-Bericht.

Den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten ist ein Bericht zukom-  
men, welchen die Herren Chur-Brandenburgischen Abgesandten von Halberstadt er-  
langet, und den Herren Kaiserlichen, wie auch den Herren Königlich-Schwedischen  
Hoch-anschaulichen Legatis überreicht haben sollen; Imgleichen ein also genann-  
ter Nothwendiger Gegen-Bericht Herrn Johann von Gieffen, der Hochfürstlichen  
Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-Herzog zu Oesterreich, als  
Bischoffen zu Halberstadt, bevollmächtigten Abgeandten, unter dem Chur-Maynhi-  
schen Directorio dictiret worden, darab zu ersehen, daß wohl-gemeldte Herren Abge-  
sandten aus aller Betrachtung gesetzt, welcher gestalt die Herzogen zu Braunschweig  
und Lüneburg ihre in vier Fürstenthümern erlangte Coadjutorie und Successions-  
Recht, zu Erhebung des allgemeinen hoch-erwünschten ndthigen Friedens, abtreten sol-  
len; Allermassen nun die Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, ohne Vor-  
wissen und Beliebung derer Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, die beyden  
Erz- und Stiftier Magdeburg und Halberstadt erblich begehret oder angenommen, und  
darunter die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Successions-Rechte nicht consi-  
deriret, so hätten die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg gute Hoffnung getra-  
gen, die Chur-Brandenburgischen Abgesandten würden das Braunschweig-Lüneburg-  
ische Äquivalent in keinen Streit gezogen, sondern den Herzogen zu Braunschweig-  
und Lüneburg gern gegönnet haben, was Hoch-gemeldte Herren Kaiserliche und Kä-  
nigliche Plenipotentiarii den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu einiger, wie-  
wohl unergiebiger Ergehnlichkeit zugemendet haben. Sollten auch höchst-genannten  
Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelms Durchlauchten gemeinet seyn, den Bisizum  
Halberstadt zu erhalten, so würde der von Gieffen keine Ursach haben, den Herzogen  
zu Braunschweig-Lüneburg, sondern Chur-Brandenburg, sich zu opponiren; wollten  
aber Thro Hochfürstliche Durchlauchten, laut des bewilligten Termini in puncto  
Restitutionis, den Stift Halberstadt nicht abtreten, so möchte allen Umstände nach der  
von Gieffen absque competenti actione sich den Herzogen zu Braunschweig und Lüne-  
burg in ihrem Äquivalent wiedersetzen. Sollten auch die Herzogen zu Braunschweig  
und Lüneburg ex principiis Petitorii & Possessorii, wie in dem übergebenen Be-  
richt geschehen, argumentiren, so würde gewis Chur-Brandenburg aus solchen Fun-  
damentis die beyden Stiftier, Magdeburg, Halberstadt, schwierlich erhalten, und  
die von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg erlangte Successions-Rechte  
hinterreiben und aufheben.

Die Materialia angeregten Berichts und Gegen-Berichts seind eines Inhalts,  
umb allem Ansehen nach aus einer Feder hergeflossen, und obwohl die Herzogen zu  
Braunschweig und Lüneburg gar nicht gemeinet seyn, gleichsam in foro zu litigieren,  
sondern ex iisdem Principiis wie Chur-Brandenburg, gegen Abtretnung ihrer Succes-  
sions-Rechte in vier Fürstenthümern ein Äquivalent zu suchen, so kan man doch nicht

un-